



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen (B2B)

Eccel Professional GmbH / Srl
Luis-Zuegg-Straße 38
39100 Bozen (BZ), Italien
MwSt.-Nr. / P. IVA 02724730219
Stand: 15. Juli 2026

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluss
3. Preise und Zahlungsbedingungen
4. Lieferung, Versand und Gefahrübergang
5. Eigentumsvorbehalt
6. Rückgabe von Standardlagerware
7. Sonderanfertigungen
8. Untersuchungs- und Rügepflicht
9. Mängelrechte
10. Haftung
11. Höhere Gewalt (Force Majeure)
12. Datenschutz
13. Vertraulichkeit
14. Geistiges Eigentum
15. Elektronische Kommunikation
16. Gerichtsstand und anwendbares Recht
17. Teilunwirksamkeit
18. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Eccel Professional GmbH / Srl (nachfolgend „Eccel Professional“) gegenüber Kunden die den jeweiligen Vertrag in Ausübung einer gewerblichen, unternehmerischen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit schließen (nachfolgend „Kunde“).

1.2 Diese AGB sind ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern bestimmt. Eine natürliche Person gilt nur dann als Kunde im Sinne dieser AGB, wenn der konkrete Vertragszweck ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist. Liegen die Voraussetzungen eines B2B-Geschäfts tatsächlich nicht vor, bleiben zwingende Verbraucherschützende Vorschriften unberührt.

1.3 Voraussetzung für die Geltung dieser AGB ist, dass sie dem Kunden vor oder bei Vertragsschluss in speicherbarer Form zur Verfügung gestellt oder sonst in zumutbarer Weise zugänglich gemacht wurden und der Kunde von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen konnte.

1.4 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn Eccel Professional ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, wenn Eccel Professional ihrer Einbeziehung ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat. Die AGB gelten auch dann, wenn Eccel Professional in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.**1.5** Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) ausdrücklich getroffene Individualvereinbarungen, (b) Auftragsbestätigung, (c) Angebot einschließlich vereinbarter technischer Spezifikationen, (d) diese AGB. Nachträglich ausdrücklich vereinbarte Individualabreden gehen vor.

1.5 Für künftige Einzelverträge gilt diese Fassung der AGB nur, wenn bei dem jeweiligen Vertrag auf sie Bezug genommen wird oder sie dem Kunden erneut zugänglich ist. Eine geänderte Fassung gilt nicht rückwirkend für bereits geschlossene Verträge, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich vereinbaren.

1.6 Maßgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags wirksam einbezogene Fassung.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote von Eccel Professional sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und mit einer Bindungsfrist versehen sind.

2.2 Die Bestellung des Kunden ist einbindendes Angebot. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von Eccel Professional in schriftlicher Form, durch Beginn der Produktion nach einer erforderlichen Produktionsfreigabe oder durch Ausführung der Lieferung zustande – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

2.3 Der Kunde prüft die Auftragsbestätigung nach Erhalt unverzüglich auf erkennbare Abweichungen, Vollständigkeit und Richtigkeit und weist Eccel Professional ohne schuldhaftes Zögern darauf hin. Eine Mitteilung innerhalb von fünf (5) Werktagen wird zur Vermeidung von Verzögerungen empfohlen. Das bloße Schweigen des Kunden gilt nicht als Zustimmung zu einer Abweichung von seiner Bestellung; gesetzliche Folgen einer schuldhaft verspäteten Mitteilung bleiben unberührt.

2.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen mindestens der schriftlichen Form, sofern nicht gesetzlich oder in diesen AGB eine strengere Form vorgesehen ist. Individuelle Abreden bleiben von dieser Formregel unberührt, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

2.5 Der Kunde stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Dateien, Maße, Freigaben und sonstigen Mitwirkungshandlungen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung. Erkennbare Unklarheiten oder Widersprüche teilt Eccel Professional dem Kunden mit, soweit dies im Rahmen einer fachüblichen Prüfung zumutbar ist.

2.6 Druckvorlagen, Stickprogramme, Einwebungen, Muster und sonstige kundenspezifische Ausführungen werden auf Grundlage der vom Kunden erteilten Produktionsfreigabe gefertigt. Mit der Freigabe bestätigt der Kunde die Richtigkeit der von ihm bereitgestellten oder ausdrücklich genehmigten Inhalte, Maße, Farben und sonstigen Vorgaben. Änderungen nach Produktionsbeginn bedürfen der Zustimmung von Eccel Professional und können Mehrkosten sowie eine Anpassung der Lieferfrist auslösen.

2.7 Eccel Professional haftet nicht für Fehler, die ausschließlich auf unrichtigen oder unvollständigen Kundenvorgaben oder auf vom Kunden freigegebenen Inhalten beruhen, sofern Eccel Professional den Fehler weder verursacht noch bei einer geschuldeten fachüblichen Prüfung erkennen musste. Für Abweichungen von der freigegebenen Vorlage sowie für eigene Produktions- oder Übertragungsfehler bleibt Eccel Professional nach Maßgabe dieser AGB verantwortlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise. Hinzu kommen die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer sowie – soweit nicht ausdrücklich im Preis enthalten – Zölle, Einfuhrabgaben, behördliche Gebühren und vergleichbare Abgaben. Die Berechnung der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Steuerrecht.

3.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug fällig. Bei gesetzlich vorgeschriebener elektronischer Rechnungsstellung ist der Zugang über das hierfür vorgesehene System maßgeblich.

3.3 Bei Erstbestellungen neuer Kunden, bei Kunden, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind sowie bei sachlich begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit ist Eccel Professional berechtigt, vor Produktionsbeginn oder Versand vollständige oder angemessene anteilige Vorauszahlung beziehungsweise eine geeignete Sicherheit zu verlangen. Bereits ausdrücklich vereinbarte Zahlungsbedingungen bleiben unberührt.

3.4 Zahlungen sind kostenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Eine Zahlung gilt mit endgültiger Gutschrift auf dem Konto von Eccel Professional als erfolgt, es sei denn, die Verzögerung der Gutschrift liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Kunden.

3.5 Wird über einen Einkaufsverband oder eine Einkaufsgemeinschaft abgerechnet, gelten deren Bedingungen nur, soweit sie in den konkreten Vertrag ausdrücklich einbezogen wurden. Ob und in welchem Umfang eine Zahlung an den Verband den Kunden von seiner Zahlungspflicht gegenüber Eccel Professional befreit, richtet sich ausschließlich nach der ausdrücklich schriftlich vereinbarten Abrechnungsregelung. Fehlt eine solche Regelung, bleibt der Kunde bis zum vollständigen Zahlungseingang bei Eccel Professional verpflichtet.

3.6 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte nach dem italienischen Decreto Legislativo Nr. 231/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Die Verzugsfolgen treten ein, soweit gesetzlich vorgesehen, ohne gesonderte Mahnung.

3.7 Zusätzlich kann Eccel Professional den gesetzlichen Pauschalbetrag von EUR 40,00 sowie angemessene und nachweisbare weitere Kosten der Rechtsverfolgung verlangen, soweit diese gesetzlich ersatzfähig und nicht bereits durch den Pauschalbetrag oder anderweitig abgegolten sind.

3.8 Ist eine fällige und unbestrittene Zahlung trotz Mahnung nicht geleistet oder bestehen objektive, nach Vertragsschluss bekannt gewordene Umstände, die die Zahlungsfähigkeit ernsthaft in Frage stellen, darf Eccel Professional nach vorheriger Mitteilung noch nicht ausgeführte Leistungen in angemessenem Umfang aussetzen und für weitere Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Ein Rücktritt oder eine sonstige Vertragsbeendigung richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen; eine erforderliche Nachfrist bleibt vorbehalten.

3.9 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder nach italienischem Recht ohne weitere gerichtliche Feststellung liquiden und fälligen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden. Zwingende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

4. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindliche Planangaben, es sei denn, aus dem Vertrag ergibt sich ausdrücklich oder aufgrund der Art des Geschäfts, dass die Frist gemäß Art. 1457 ZGB als wesentlich anzusehen ist. Die bloße Angabe eines Kalendertags macht den Termin nicht ohne Weiteres zu einem wesentlichen Termin.

4.2 Lieferfristen beginnen erst, wenn alle technischen Einzelheiten geklärt, die erforderlichen Unterlagen vollständig übermittelt, notwendige Freigaben erteilt und vereinbarte Vorauszahlungen oder Sicherheiten eingegangen sind. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

4.3 Eccel Professional liefert an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liefer- und Kontaktangaben verantwortlich. Nachweisbare Mehrkosten infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben trägt der Kunde, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

4.4 Der Kunde stellt die Annahme der Lieferung sicher. Angemessene und nachweisbare Kosten einer vom Kunden zu vertretenden fehlgeschlagenen Zustellung, Lagerung, Rückbeförderung oder erneuten Zustellung trägt der Kunde.

4.5 Teillieferungen sind zulässig, wenn sie vertraglich festgelegt wurden oder für den Kunden selbständig nutzbar und insgesamt zumutbar sind. Zusätzliche Versandkosten aufgrund einer von Eccel Professional veranlassten Teillieferung werden dem Kunden nur berechnet, wenn dies vereinbart wurde oder der Kunde die Aufteilung verursacht hat.

4.6 Versandart, Versandkosten, Zölle und sonstige Lieferbedingungen ergeben sich aus Angebot oder Auftragsbestätigung. Wird eine Incoterms®-Klausel vereinbart, gilt die bei Vertragsschluss bezeichnete Fassung mit dem ausdrücklich benannten Ort.

4.7 Soweit keine abweichende Lieferklausel vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bei Versendung mit Übergabe der Ware an den ersten selbständigen Frachtführer oder Spediteur auf den Kunden über. Bei Abholung geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware und Mitteilung der Abholbereitschaft über. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

4.8 Der Kunde soll äußerlich erkennbare Transportschäden bei Übergabe dokumentieren und, soweit zumutbar, gegenüber dem Frachtführer einen Vorbehalt erklären, und Eccel Professional darüber in Kenntnis setzen. Unterbleibt dies, gehen Mängelrechte nicht allein deshalb verloren; die Beweisführung kann jedoch erschwert sein.

4.9 Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen, Informationen, Freigaben oder Zahlungen verspätet erbringt und die Verzögerung dadurch verursacht wird. Eccel Professional informiert den Kunden über die voraussichtlichen Auswirkungen.

4.10 Für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt gilt ausschließlich Ziffer 11.

4.11 Bei einem von Eccel Professional zu vertretendem Verzuge mit einem nicht wesentlichen Liefertermin setzt der Kunde vor einer Vertragsauflösung grundsätzlich eine angemessene Nachfrist, sofern eine Nachfrist nicht ausnahmsweise gesetzlich entbehrlich ist. Eine Vertragsauflösung erfasst nur den betroffenen, noch nicht erfüllten Teil, sofern dem Kunden die Annahme des übrigen Teils zumutbar ist. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 10.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum von Eccel Professional, gemäß Art. 1523 ff des ZGB, und soweit ein Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam vereinbart werden kann.

5.2 Der Gefahrübergang richtet sich unabhängig vom Eigentumsübergang nach Ziffer 4.7.

5.3 Der Kunde behandelt die Vorbehaltsware sorgfältig und hält sie, soweit praktisch möglich, identifizierbar. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eccel Professional nicht zulässig.

5.4 Eccel Professional gestattet die Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist. Die dinglichen Wirkungen gegenüber Dritten richten sich ausschließlich nach dem anwendbaren Recht; eine Abtretung von Weiterverkaufserlösen wird durch diese Klausel nicht fingiert.

5.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter informiert der Kunde Eccel Professional unverzüglich und stellt die zur Wahrung der Rechte erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

5.6 Soweit für die Wirksamkeit oder Drittwirkung des Eigentumsvorbehalts eine Urkunde mit sicherem Datum („data certa“), eine Registrierung oder eine andere Form erforderlich ist, wirken die Parteien an der rechtzeitigen Erfüllung dieser Form mit.

5.7 Bei Zahlungsverzug kann Eccel Professional nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen die freiwillige Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen oder gerichtliche Maßnahmen ergreifen. Ein eigenmächtiger Zugriff auf Betriebsräume oder Waren des Kunden ist ausgeschlossen. Die Herausgabe gilt nur dann als Vertragsauflösung, wenn Eccel Professional dies ausdrücklich erklärt oder das Gesetz dies anordnet.

6. Rückgabe von Standardlagerware

6.1 Ein gesetzliches Rückgabe- oder Widerrufsrecht besteht im B2B-Geschäft nicht allein aufgrund eines Meinungswechsels. Eccel Professional kann Standardlagerware freiwillig und nur nach vorheriger Rücknahmegenehmigung annehmen. Die Genehmigung enthält eine Rücksendenummer oder sonstige Zuordnung und begründet keinen Präzedenzfall für weitere Rückgaben.

6.2 Voraussetzung einer freiwilligen Rücknahme ist, dass

- die Ware unbenutzt und ungewaschen ist;
- sie sich in einwandfreiem, wiederverkaufsfähigem Zustand und – soweit vorhanden – in der unbeschädigten Originalverpackung befindet;
- sämtliche Etiketten und Kennzeichnungen vollständig und unbeschädigt vorhanden sind; und
- der Rücknahmeantrag innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Lieferung schriftlich gestellt wird.

6.3 Eine freiwillige Rücknahme ist insbesondere ausgeschlossen für

- Sonderanfertigungen und kundenspezifisch beschaffte Waren;
- bestickte, bedruckte oder individuell eingewebte Artikel;
- Sondergrößen und Sonderfarben;
- benutzte, gewaschene, beschädigte oder unvollständige Waren; sowie
- Matratzen, Topper, Bettdecken, Kissen und sonstige Hygieneartikel, die benutzt wurden oder aus hygienischen Gründen nicht mehr wiederverkaufsfähig sind.

6.4 Die Kosten und die Gefahr der freiwilligen Rücksendung trägt der Kunde. Dies gilt nicht für eine berechtigte Mängelrücksendung oder eine von Eccel Professional zu vertretende Falschlieferrung.

6.5 Nach Eingang prüft Eccel Professional die Ware. Der konkrete Gutschriftsbetrag, etwaige nicht erstattungsfähige Hinversandkosten und eine gegebenenfalls vereinbarte Bearbeitungspauschale ergeben sich aus der Rücknahmegenehmigung. Ohne vorherige Festlegung wird keine pauschale Kürzung vorgenommen.

6.6 Diese Ziffer regelt ausschließlich freiwillige Rücknahmen und beschränkt keine gesetzlichen oder vertraglichen Rechte wegen einer mangelhaften oder falschen Lieferung, insbesondere nicht die Rechte aus der gesetzlichen Gewährleistung oder sonstigen gemäß Art. 1490 ff ZGB.

7. Sonderanfertigungen

7.1 Sonderanfertigungen sind insbesondere

- Stickereien, Einwebungen und individuelle Logos;
- Sonderfarben, Sondergrößen und Sonderkonfektionen;
- kundenspezifische Etiketten;
- individuell gefertigte Matratzen und Topper; sowie
- sonstige Waren, die nach Kundenvorgaben hergestellt oder speziell für den Kunden beschafft werden.

7.2 Nach Erteilung der Produktionsfreigabe sind Sonderanfertigungen verbindlich beauftragt und von einer freiwilligen Rückgabe, einem freiwilligen Umtausch oder einer freien Stornierung ausgeschlossen. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln, Falschlieferrung oder sonstiger Pflichtverletzung bleiben gemäß Art. 1490 ff. ZGB, unberührt.

7.3 Eine vom Kunden gewünschte Stornierung vor Produktionsbeginn bedarf der Zustimmung von Eccel Professional. Im Fall der Zustimmung ersetzt der Kunde die bis dahin nachweisbar angefallenen, nicht anderweitig verwertbaren Kosten und nicht mehr stornierbaren Verpflichtungen gegenüber Lieferanten; der Betrag wird nachvollziehbar abgerechnet.

7.4 Der Kunde trägt die Verantwortung für die inhaltliche und rechtliche Richtigkeit der von ihm bereitgestellten oder ausdrücklich freigegebenen Logos, Texte, Maße, Farben, Druckdaten, Grafiken und technischen Angaben. Ziffer 2.7 bleibt unberührt.

7.5 Eccel Professional bleibt für die übereinstimmende Umsetzung der freigegebenen Vorlage und für eigene Produktionsfehler verantwortlich.

7.6 Produktions- oder materialbedingte Abweichungen bei Farbe, Webbild, Stickbild, Materialstruktur, Gewicht, Maß oder Verarbeitung sind nur dann vertragsgemäß, wenn sie in einer vereinbarten technischen Spezifikation oder Toleranztafel beschrieben oder objektiv branchenüblich und technisch unvermeidbar sind und den vereinbarten Gebrauch sowie den Wert der Ware nicht wesentlich beeinträchtigen.

7.7 Darstellungen auf Bildschirmen und nicht verbindliche Farbmuster können technisch bedingt vom Endprodukt abweichen. Eine bestimmte Farb- oder Materialübereinstimmung ist nur geschuldet, wenn ein verbindliches Referenzmuster oder eine objektive Spezifikation ausdrücklich vereinbart wurde.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Der Kunde untersucht die Ware nach Erhalt innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf erkennbare Mängel, Mengenabweichungen und Falschlieferrungen.

8.2 Bei Verträgen, die rechtlich als Kaufvertrag einzuordnen sind, sind erkennbare Mängel, Mengenabweichungen und Falschlieferrungen grundsätzlich innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, soweit die Parteien oder zwingendes Recht keine andere Frist vorsehen.

8.3 Verdeckte Mängel bei Kaufverträgen sind grundsätzlich innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung in schriftlicher Form anzuzeigen. Soweit der konkrete Vertrag rechtlich als Werk- oder Herstellungsvertrag („appalto“) oder als anderer Vertragstyp einzuordnen ist, gelten die dafür maßgeblichen gesetzlichen Anzeige- und Ausschlussfristen.

8.4 Eine Anzeige ist nicht erforderlich, soweit Eccel Professional den Mangel anerkannt oder arglistig verschwiegen hat oder eine zwingende gesetzliche Ausnahme eingreift.

8.5 Die Mängelanzeige soll Art und Umfang der Abweichung, die betroffenen Artikel und Rechnungs- oder Auftragsdaten möglichst genau bezeichnen. Fotos oder sonstige Nachweise sind beizufügen, soweit dies zumutbar ist. Das Fehlen einzelner Nachweise macht eine inhaltlich ausreichende Anzeige nicht automatisch unwirksam.

8.6 Bei äußerlich erkennbaren Transportschäden gilt ergänzend Ziffer 4.8.

8.7 Mangelhafte Ware darf ohne vorherige Rücksende- oder Entsorgungsfreigabe von Eccel Professional nicht zurückgesandt, verarbeitet oder entsorgt werden. Ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr, zur Schadensminderung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Pflichten unverzüglich erforderlich sind; Eccel Professional ist hierüber umgehend zu informieren.

8.8 Eine verspätete Anzeige führt nur in dem Umfang zum Verlust von Mängelrechten, in dem dies nach dem auf den konkreten Vertragstyp anwendbaren Recht wirksam vereinbart werden kann. Zwingende Rechte und gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

9. Mängelrechte

9.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften des nach Art und Schwerpunkt des jeweiligen Vertrags anwendbaren Vertragstyps, soweit diese AGB sie wirksam ergänzen oder ändern. Maßgeblich ist insbesondere, ob die konkrete Leistung rechtlich als Kauf, Kauf einer künftig herzustellenden Sache oder als Werk-/Herstellungsvertrag („appalto“) einzuordnen ist.

9.2 Mängelrechte setzen grundsätzlich voraus, dass der Mangel im maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahr- oder Leistungsübergangs vorlag und ordnungsgemäß angezeigt wurde, soweit eine Anzeige gesetzlich erforderlich ist.

9.3 Der Kunde gibt Eccel Professional Gelegenheit, die beanstandete Ware zu prüfen. Abweichend von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen gemäß Art. 1492 ZGB der Minderung und der Vertragsaufhebung kann Eccel Professional, soweit gesetzlich zulässig und dem Kunden zumutbar, innerhalb angemessener Frist zunächst Abhilfe durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung anbieten. Der Kunde wird Eccel Professional hierfür die erforderliche Gelegenheit und eine angemessene Frist einräumen, soweit dies nach dem auf den jeweiligen Vertrag anwendbaren Recht verlangt oder zulässig ist.

Eine Gutschrift anstelle anderer Gewährleistungsrechte bedarf der Zustimmung des Kunden, sofern das Gesetz keine andere Lösung zulässt.

9.4 Scheitert die in Ziffer 9.3 angebotene Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig, wird sie verweigert oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde die nach dem anwendbaren Recht vorgesehenen Rechte, insbesondere angemessene Preisherabsetzung oder Vertragsauflösung („risoluzione“), geltend machen. Eine Vertragsauflösung wegen eines nur unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist; das Recht auf Preisminderung bleibt unberührt.

9.5 Die in Ziffer 7.6 beschriebenen, wirksam vereinbarten oder objektiv branchenüblichen und technisch unvermeidbaren Toleranzen stellen keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte Verwendung und der Wert nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

9.6 Mängelrechte bestehen nicht, soweit die Abweichung nachweislich durch unsachgemäße Lagerung, Nichtbeachtung von Pflege-, Wasch- oder Gebrauchshinweisen, ungeeignete Reinigungsverfahren, chemische Einwirkungen, übermäßige Beanspruchung, normale Abnutzung oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung nach Gefahrübergang verursacht wurde.

9.7 Die gesetzlichen Ausschluss- und Verjährungsfristen des jeweils anwendbaren Vertragstyps bleiben unberührt, sofern nicht im konkreten Vertrag individuell und wirksam etwas anderes vereinbart wird.

9.8 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln richten sich zusätzlich nach Ziffer 10.

10. Haftung

10.1 Die Haftung von Eccel Professional ist nicht ausgeschlossen oder beschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in Fällen zwingender Haftung, insbesondere nach zwingenden Vorschriften des Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrechts oder bei der Verletzung von zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Eccel Professional – soweit gesetzlich zulässig – nur für unmittelbare Schäden, die bei Vertragsschluss als typische und vorhersehbare Folge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht entstehen konnten.

10.3 Mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen und entgangener Gewinn sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit sie nicht im konkreten Fall unmittelbare und bei Vertragsschluss vorhersehbare Folge der Pflichtverletzung sind oder zwingendes Recht ihre Erstattung verlangt.

10.4 Eine Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nachweislich durch Umstände verursacht wurde, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere durch unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, Nichtbeachtung von Pflege-, Wasch- oder Gebrauchshinweisen, ungeeignete Wasch- oder Reinigungsverfahren, ungeeignete Chemikalien oder normale Abnutzung. Die Verantwortlichkeit von Eccel Professional für eigene Fehler, unzureichende Hinweise oder einen Produktmangel bleibt unberührt.

10.5 Gesetzliche Regeln über Mitverschulden und Schadensminderung bleiben anwendbar.

10.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten von Eccel Professional.

11. Höhere Gewalt (Force Majeure)

11.1 Höhere Gewalt liegt nur vor, wenn ein außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegendes, bei Vertragsschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbares und auch durch angemessene Maßnahmen nicht vermeidbares oder überwindbares Ereignis die Erfüllung einer konkreten Vertragspflicht vorübergehend oder dauerhaft verhindert.

11.2 Als mögliche Ereignisse kommen insbesondere Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Erdbeben, Brände, Pandemien oder Epidemien, Krieg, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, zwingende behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, erhebliche Energie- oder Rohstoffausfälle, gravierende Störungen internationaler Lieferketten, Ausfälle wesentlicher Transport- oder Logistiksysteme sowie schwerwiegende Cyberangriffe oder IT-Störungen in Betracht. Ein solches Ereignis gilt nur dann als höhere Gewalt, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 11.1 im Einzelfall erfüllt sind und die betroffene Partei das Ereignis nicht zu vertreten hat.

11.3 Die betroffene Partei informiert die andere Partei ohne schuldhaftes Zögern schriftlich über Art, voraussichtliche Dauer, betroffene Pflichten und die ergriffenen Gegenmaßnahmen. Sie aktualisiert die Informationen bei wesentlichen Änderungen.

11.4 Die betroffenen Pflichten ruhen nur in dem Umfang und für die Dauer, in denen die Leistung tatsächlich verhindert ist; betroffene Fristen verlängern sich angemessen. Zahlungspflichten für bereits vertragsgemäß gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen bleiben fällig.

11.5 Beide Parteien treffen wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung und zur Fortsetzung der nicht betroffenen Vertragsteile. Die betroffene Partei weist die Auswirkungen des Ereignisses auf Verlangen in angemessenem Umfang nach.

11.6 Dauert die erhebliche Beeinträchtigung länger als neunzig (90) Kalendertage an, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht erfüllten Vertragsteil durch schriftliche Erklärung beenden. Bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen sind abzurechnen; nicht verdiente Vorauszahlungen sind zu erstatten.

11.7 Eine bloße Kostensteigerung oder Erschwerung der Leistung ist nicht automatisch höhere Gewalt. Gesetzliche Rechte bei außergewöhnlicher und unvorhersehbarer übermäßiger Belastung, insbesondere nach Art. 1467 ZGB, bleiben unberührt.

12. Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten werden nach der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), den anwendbaren italienischen Datenschutzvorschriften und den sonst einschlägigen gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

12.2 Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte und Kontaktdaten des Verantwortlichen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von Eccel Professional, die dem Kunden vor oder bei Erhebung der Daten zur Verfügung gestellt wird.

12.3 Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm benannten Ansprechpartner und sonstigen betroffenen Personen die erforderlichen Datenschutzinformationen erhalten, soweit Eccel Professional diese nicht unmittelbar bereitstellt.

12.4 Verarbeitet Eccel Professional im Einzelfall personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Kunden, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO, soweit gesetzlich erforderlich.

12.5 Eine Einwilligung zu Werbung oder sonstigen nicht für die Vertragsdurchführung erforderlichen Verarbeitungen wird – soweit erforderlich – getrennt von diesen AGB eingeholt.

13. Vertraulichkeit

13.1 Jede Partei behandelt alle ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung offengelegten kaufmännischen, technischen und geschäftlichen Informationen vertraulich, wenn diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich ihre Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt.

13.2 Vertrauliche Informationen sind insbesondere Preisvereinbarungen, Kalkulationen, Entwürfe, Stick- und Webprogramme, Muster, technische Zeichnungen, Produktionsunterlagen, Produktentwicklungen und kundenspezifische Konzepte.

13.3 Nicht vertraulich sind Informationen, die die empfangende Partei nachweislich

- bereits rechtmäßig kannte;
- ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden;
- rechtmäßig von einem nicht zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten erhält; oder
- unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt.

13.4 Eine Weitergabe ist nur an Mitarbeiter, Berater, verbundene Unternehmen oder Unterauftragnehmer zulässig, die die Information für den Vertragszweck benötigen und einer mindestens gleichwertigen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

13.5 Muss eine Partei Informationen aufgrund Gesetzes, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offenlegen, informiert sie die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – vorab und beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Maß.

13.6 Die Vertraulichkeitspflichten bestehen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung so lange fort, wie ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht. Geschäftsgeheimnisse sind so lange zu schützen, wie sie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses erfüllen.

13.7 Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, berechtigten Beweisinteressen oder technisch nicht ohne Weiteres zugängliche Sicherungskopien entgegenstehen.

14. Geistiges Eigentum

14.1 Vor Vertragsschluss bestehende Schutzrechte, Urheberrechte, Kennzeichenrechte, Know-how und sonstige Rechte jeder Partei verbleiben bei der jeweiligen Partei.

14.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verbleiben sämtliche Rechte an von Eccel Professional erstellten Entwürfen, Designs, Stick- und Webprogrammen, Layouts, Mustern, Grafiken, Produktionsdateien, Werkzeugen und sonstigen Entwicklungsergebnissen sowie das zugrunde liegende Know-how bei Eccel Professional. Dies gilt nur in dem Umfang, in dem solche Rechte oder geschützten Positionen rechtlich bestehen.

14.3 Der Kunde erhält an ausdrücklich für ihn gelieferten Arbeitsergebnissen die für den vereinbarten Vertragszweck erforderlichen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte. Ein Anspruch auf Herausgabe von Produktions-, Quell- oder Bearbeitungsdateien besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Der Weiterverkauf körperlicher Waren im ordentlichen Geschäftsgang bleibt unberührt.

14.4 Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung, Bearbeitung, Weitergabe von Produktionsunterlagen oder Nutzung durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Eccel Professional, soweit nicht zwingendes Recht oder eine Individualvereinbarung etwas anderes vorsieht.

14.5 Der Kunde räumt Eccel Professional für die Vertragsdurchführung ein nicht ausschließliches, auf den Vertragszweck beschränktes Recht ein, die von ihm bereitgestellten Logos, Marken, Texte, Grafiken und sonstigen Inhalte zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in die bestellten Waren einzubringen. Der Kunde sichert zu, dass er über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt.

14.6 Der Kunde stellt Eccel Professional von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die unmittelbar auf vom Kunden bereitgestellten Inhalten oder verbindlichen Anweisungen beruhen und die der Kunde zu vertreten hat. Eccel Professional informiert den Kunden unverzüglich, überlässt ihm – soweit rechtlich möglich – die Kontrolle über die Abwehr und schließt ohne Zustimmung des Kunden keinen Vergleich, der ein Anerkenntnis oder eine nicht nur unerhebliche Belastung des Kunden enthält. Die Freistellung gilt nicht, soweit Eccel Professional Inhalte eigenmächtig verändert oder außerhalb der Kundenvorgaben nutzt.

14.7 Eine Nutzung von Kundenname, Kundenlogo oder kundenspezifischen Produkten als Referenz oder zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden.

15. Elektronische Kommunikation

15.1 Für die laufende geschäftliche Korrespondenz, insbesondere Angebote, Auftragsbestätigungen, Produktionsfreigaben, Lieferinformationen, Rechnungen und Mahnungen, ist die Übermittlung per E-Mail oder über ein vereinbartes elektronisches System zulässig.

15.2 Soweit diese AGB eine schriftliche Erklärung oder Form verlangen, genügt grundsätzlich eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, die den Erklärenden erkennen lässt, insbesondere eine E-Mail oder ein elektronisch gespeichertes Dokument. Diese vertragliche Definition ersetzt keine gesetzlich erforderliche Schriftform oder qualifizierte elektronische Form.

15.3 Erklärungen, für die das Gesetz oder diese AGB eine strengere Form verlangen – insbesondere eine gesonderte Genehmigung belastender AGB-Klauseln nach Art. 1341 Abs. 2 und Art. 1342 ZGB, sind gesondert zu unterzeichnen. Dies kann, soweit rechtlich wirksam, eigenhändig, mit digitaler oder qualifizierter elektronischer Signatur oder über ein anderes Verfahren erfolgen, das die anwendbare Schriftform und Beweisfunktion erfüllt. Eine bloße unstrukturierte E-Mail ersetzt diese gesonderte Genehmigung nicht, wenn die gesetzlichen Anforderungen dadurch nicht erfüllt werden.

15.4 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden Rechnungen über das einschlägige elektronische Rechnungssystem übermittelt.

15.5 Jede Partei hält ihre E-Mail-, PEC-, Zustell- und sonstigen Kontaktdaten aktuell und informiert die andere Partei ohne schuldhaftes Zögern über Änderungen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt das materielle Recht der Italienischen Republik. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

16.2 Die Rechtswahl berührt nicht solche zwingenden oder international zwingenden Vorschriften, die nach dem anwendbaren Kollisionsrecht unabhängig von der Rechtswahl gelten.

16.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung sind – soweit die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem jeweils anwendbaren Verfahrensrecht wirksam ist – ausschließlich die Gerichte von Bozen (Bolzano), Italien, zuständig.

16.4 Zwingende ausschließliche Gerichtsstände und sonstige gesetzlich nicht abdingbare Zuständigkeitsregeln bleiben unberührt.

17. Teilunwirksamkeit

17.1 Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die übrigen Bestimmungen nur insoweit unberührt, wie dies nach Art. 1419 ZGB und sonstigem zwingendem Recht zulässig ist.

17.2 Eine unwirksame Bestimmung wird nicht allein aufgrund dieser Klausel automatisch durch eine Regelung ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. An ihre Stelle tritt eine zwingende gesetzliche Regelung, soweit das Gesetz dies anordnet; andernfalls werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem zulässigen wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

17.3 Regelungslücken werden durch das anwendbare dispositive Recht und, soweit zulässig, durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen des konkreten Vertrags bedürfen mindestens der schriftlichen Form, sofern gesetzlich oder vertraglich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Nachträgliche Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor.

18.2 Die unterlassene oder verspätete Ausübung eines Rechts gilt nicht als Verzicht. Ein Verzicht bedarf einer eindeutigen Erklärung.

18.3 Diese Fassung gilt für Verträge, in die sie ab ihrer Bereitstellung wirksam einbezogen wird. Sie ändert keine bereits geschlossenen Verträge allein durch Veröffentlichung. Frühere Fassungen gelten für die mit ihnen geschlossenen Verträge fort, soweit die Parteien nicht wirksam etwas anderes vereinbaren.

18.4 Die gesonderte Genehmigung der nach Art. 1341 Abs. 2 und Art. 1342 ZGB besonders zustimmungsbedürftigen Klauseln erfolgt in dem nachstehenden Genehmigungsblock oder in einem inhaltlich gleichwertigen, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die einzelnen Klauseln, rechtlich wirksamen Signaturprozess.

Gesonderte Genehmigung nach Art. 1341 Abs. 2 und Art. 1342 ZGB

Der Kunde erklärt, die folgenden Klauseln einzeln zur Kenntnis genommen und ausdrücklich zu genehmigen:

1.4 (Ausschluss fremder AGB); 2.6–2.7 (Produktionsfreigabe und Verantwortungszuordnung); 3.8–3.9 (Leistungsaussetzung, Sicherheitsverlangen, Vertragsbeendigung, Aufrechnung und Zurückbehaltung); 4.1, 4.5–4.7 und 4.11 (Liefertermine, Teillieferungen, Gefahrübergang und Rechtsfolgen des Verzugs); 7.2–7.7 (Sonderanfertigungen, Stornierungen, Verantwortungszuordnung und Toleranzen); 8.2–8.8 (Untersuchung, Anzeige, Rücksendung und Rechtsverlust); 9.2–9.8 (Mängelvoraussetzungen, Abhilfe und Rechtsbeschränkungen); 10.2–10.06 (Haftungsbeschränkungen); 11.4–11.7 (Ruhe, Beendigung und Risikoordnung bei höherer Gewalt); 14.3–14.6 (Nutzungsbeschränkungen und Freistellung); 16.3 (ausschließlicher Gerichtsstand Bozen/Bolzano).

Unternehmensangaben

Eccel Professional GmbH / Srl
Luis-Zuegg-Straße 38
I-39100 Bozen (BZ), Italien
MwSt.-Nr. / P. IVA 02724730219